

Entschädigung der Opfer von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht – Probleme und neuere Lösungsansätze in der deutschen Rechtsprechung

Dr. Frank Selbmann

Die bislang gegebenen Überblicke zeigen, dass die Entwicklung des Völkerstrafrechts in den letzten 10 Jahren positiv zu bewerten ist. Dagegen wurde die Frage der Opferentschädigung nicht zufriedenstellend gelöst. Dies soll an zwei Beispielen aus der jüngeren deutschen Rechtsprechung illustriert werden:

I. Sachverhalte

1. Distomo

Am 10. Juni 1944 wurden zwischen 200 und 300 Einwohner des griechischen Ortes Distomo von Angehörigen einer SS-Einheit ermordet. Das Dorf wurde niedergebrannt. Die Ermordung der Einwohner Distomos erfolgte als Vergeltungsmaßnahme für eine Auseinandersetzung mit Partisanen. Die Opfer waren unbeteiligte Dritte. Die Kinder der Opfer versuchten Schadensersatz vor deutschen Gerichten zu erlangen. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.¹

2. „Brücke von Varvarin“

Am 30. Mai 1999 zerstörten NATO-Luftstreitkräfte die Brücke von Varvarin. Der Angriff, der bei klarer Sicht ausgeführt wurde, traf die Brücke an einem Sonntag zur Mittagszeit, einem kirchlichen Feiertag und Markttag, an dem sich viele Zivilpersonen und zivile Fahrzeuge auf der Brücke befanden. Bei dem Angriff wurden zehn Menschen getötet und 30 verletzt. Deutsche Flugzeuge waren am Angriff nicht direkt beteiligt. Die Bundesregierung hatte die Entscheidung, die Brücke in die Zielliste der NATO aufzunehmen, aber mitgetragen. Die Opfer bzw. deren Angehörige nahmen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch. Ob die Bundesrepublik Deutschland während des Angriffs Unterstützungsleistungen in Form von Luftaufklärung erbracht hatte, blieb im Verfahren streitig.

¹ Siehe BGH Urt. v. 26.6.2003, auszugsweise veröffentlicht unter http://völkerstrafrecht.de/Urteile/BGH_Distomo_26062003.pdf/view sowie BVerfG, Beschl. v. 15.2.2006 ebenfalls einsehbar unter http://völkerstrafrecht.de/Urteile/bverfg_distomo_15022006.pdf/view.

Sowohl das Landgericht Bonn² als auch das Oberlandesgericht Köln³ wiesen die Klage ab. Die Entscheidung des OLG Köln verdient aber besondere Beachtung, weil hier Neuland betreten wird. Die Revision der Kläger ist derzeit am Bundesgerichtshof anhängig. Die Revisionsverhandlung findet am 19.10.2006 statt.

II. Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Humanitären Völkerrecht?

In beiden Verfahren auftretende rechtliche Fragen werden parallel erörtert, da dieselben Ansprüche geprüft werden. Ansprüche direkt aus dem Völkerrecht wurden von den Gerichten in beiden Verfahren verneint:

1. Stand der Rechtsprechung

Zunächst prüften die Gerichte, ob ein individueller Entschädigungsanspruch aus dem humanitären Völkerrecht, namentlich gemäß Art. 3 des Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Krieges⁴ in Betracht kommt.

Art. 3 lautet:

Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichnenden Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadensersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

Die Herleitung individueller Schadensersatzansprüche aus dem Haager Abkommen wird nicht nur in den genannten Verfahren diskutiert, sondern auch in Verfahren von italienischen Zwangsarbeitern, die nicht aufgrund des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ entschädigt wurden⁵ und bezüglich der Frage von Bodenreformenteignungen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone.⁶ Die Rechtsprechung deutscher Gerichte einschließlich des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts hierzu kann wie folgt zusammengefasst werden: Es entspräche völkergewohnheitsrecht-

² LG Bonn, Urt. v. 10.12.2003, einsehbar unter http://völkerstrafrecht.de/Urteile/LG_Bonn_Varvarin_10122003.pdf/view.

³ OLG Köln, Urt. v. 28.07.2005, einsehbar unter http://völkerstrafrecht.de/Urteile/OLG_Koeln_Varvarin_28072005.pdf/view.

⁴ RGBl. II 1910, 375.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 28.6.2004, 2 BvR 1379/01, Abs. 38 unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040628_2bvr137901.html.

⁶ BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004, 2 BvR 955/00, Abs. 112, einsehbar unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20041026_2bvr095500.html (Ernst August von Hannover).

lichen Grundsätzen, dass eine Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht eine Staatenverantwortlichkeit begründet. Sekundärrechtliche Ansprüche auf Ausgleich bestünden jedoch nur zwischen Staaten. Ein individualrechtlicher Schadensersatzanspruch könne daher nicht aus Art. 3 der Haager Landkriegsordnung hergeleitet werden.⁷ Nach Auffassung des OLG Köln gelte dies auch für Art. 91 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen.⁸ Diese Auffassung ist bislang herrschende Meinung.⁹ Stimmen, die das Bestehen von Individualansprüchen aus dem Völkerrecht bejahen, sind in der Minderheit geblieben.¹⁰

b) Kritik an der Rechtsprechung

Das Völkerrecht ist jedoch im Fluss.¹¹ Die aktuelle Entwicklung wird von deutschen Gerichten bislang ungenügend beachtet:

aa) Das Rechtsgutachten des IGH vom 9. April 2004

Besondere Beachtung sollte hier das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes (IGH) über „Rechtliche Konsequenzen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten“ vom 9. April 2004 finden.¹² Dort stellte der IGH fest, dass ein Staat, der völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt, zur Reparationsleistung gegenüber natürlichen und juristischen Personen verpflichtet ist. Primär bestehe eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Naturalrestitution, beispielsweise der Rückgängigmachung von Enteignungen. Soweit dies nicht möglich sei, bestehe die Verpflichtung zur Entschädigung der Personen, die Schäden erlitten haben.¹³

⁷ Exemplarisch BVerfG, Beschl. v. 28.6.2004, 2 BvR 1379/01, Abs. 38 (unter Fn. 5).

⁸ Ebenso kommen nach Auffassung des OLG Köln Ansprüche wegen Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht in Betracht. Das OLG verweist insofern auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen *Bankovic*, Entscheidung über die Zulässigkeit der Individualbeschwerde 52207/99 vom 12. Dezember 2001. Dort hatte der EGMR die Anwendbarkeit der EMRK verneint, weil die Opfer des Angriffs nicht der Hoheitsgewalt der beklagten NATO-Staaten unterstehen würden.

⁹ Siehe nur *Rainer Hoffmann / Frank Riemann*, International Law Association, Committee on Compensation for Victims of War, Background Report, 17.03.2004, S. 8 und 13 ff. m.w.N. und *Philipp Stammer*, Paradigmenwechsel im deutschen Staatshaftungsrecht – OLG Köln läutet das Ende der Nachkriegsrechtsprechung ein, *Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 2005, S. 292, 293.

¹⁰ So z.B. *Norman Paech*, Die Brücke von Varvarin – Haftung für Angriffe auf zivile Ziele im Krieg gegen Ex-Jugoslawien, *Grundrechte-Report* 2006, Frankfurt a.M. 2006, S. 186, 188.

¹¹ Weiterführend zu aktuellen Entwicklungen vor nationalen Gerichten anderer Staaten *Stammer* (Fn. 9), S. 293.

¹² International Court of Justice, Legal Consequences of the Construction a Wall in the Occupied Palestinian Territory, einsehbar unter <<http://www.icj-cij.org/icjwww/idecisions.htm>>.

¹³ Die entsprechenden Passagen des Gutachtens lauten:

„152. Moreover, given that the construction of the wall in the Occupied Palestinian Territory has, inter alia, entailed the requisition and destruction of homes, businesses and agricultural holdings, the Court finds further that Israel has the obligation to make reparation for the damage caused to all the natural or legal persons concerned. The Court would recall that the essential forms of reparation in customary law were laid down by the Permanent Court of International Justice in the following terms:

Ein Verweis auf die Rechtsprechung des IGH erfolgte leider bislang im Verfahren Brücke von Varvarin von den Klägern nicht. Auch berücksichtigt das OLG Köln in seinem Varvarin-Urteil das Gutachten des IGH nicht.

bb) Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von schweren Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang auf aktuelle Arbeiten der Menschenrechtskommission hinzuweisen. Am 19.04.2005 verabschiedete die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen die „Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von schweren Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung“.¹⁴ Der Verabschiedung waren langjährige Vorarbeiten unter anderem der anerkannten Experten *Cherif Bassiouni* und *Theo van Boven* vorausgegangen.¹⁵ Die Grundprinzipien haben lediglich Empfehlungscharakter. Es soll kein neues Völkerrecht geschaffen werden, sondern lediglich Mechanismen identifiziert werden, wie bereits bestehenden Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht und dem Bereich des Menschenrechtsschutzes zur Geltung verholfen werden kann. Die Grundprinzipien würden den Gerichten im Verfahren „Brücke von Varvarin“ zumindest Hinweise auf den derzeitigen Stand des Völkerrechts geben.¹⁶

“The essential principle contained in the actual notion of an illegal act – a principle which seems to be established by international practice and in particular by the decisions of arbitral tribunals – is that reparation must, as far as possible, wipe out all the consequences of the illegal act and reestablish the situation which would, in all probability, have existed if that act had not been committed. Restitution in kind, or, if this is not possible, payment of a sum corresponding to the value which a restitution in kind would bear; the award, if need be, of damages for loss sustained which would not be covered by restitution in kind or payment in place of it – such are the principles which should serve to determine the amount of compensation due for an act contrary to international law.” (Factory at Chorzów, Merits, Judgment No. 13, 1928, P.C.I.J., Series A, No. 17, p. 47.)

153. Israel is accordingly under an obligation to return the land, orchards, olive groves and other immovable property seized from any natural or legal person for purposes of construction of the wall in the Occupied Palestinian Territory. In the event that such restitution should prove to be materially impossible, Israel has an obligation to compensate the persons in question for the damage suffered. The Court considers that Israel also has an obligation to compensate, in accordance with the applicable rules of international law, all natural or legal persons having suffered any form of material damage as a result of the wall's construction.”

¹⁴ Basic Principles and Guidelines on the Right to Remedy and Reparation for Victims of Gross Violation of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law, UN Doc. E/CN.4/2005 L. 48 vom 13.04.2005.

¹⁵ Siehe zur Entstehungsgeschichte Final Report of the Special Rapporteur, Mr. *M. Cherif Bassiouni*, submitted in Accordance with Commission Resolution 1999/33, UN Doc. E/CN.4/2000/62 vom 18. Januar 2000.

¹⁶ *Aftab Alam*, Is there any Right to Remedy for Victims of Violations of International Humanitarian Law, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, 2006, S. 178, 186 f. verweist darauf, dass die Grundprinzipien sowohl bestehendes Völkerrecht als auch sich entwickelnde Konzepte enthalten.

Die Staaten werden in den Grundprinzipien u.a. aufgefordert, Normen aus Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht in innerstaatliches Recht zu übernehmen oder anderweitig zur Anwendung zu bringen, Maßnahmen zu ergreifen, um einen fairen, wirksamen und raschen Zugang zur Justiz zu gewährleisten sowie ausreichenden, wirksamen und angemessenen Rechtsschutz, einschließlich Wiedergutmachung, bereitzustellen. Das Recht der Opfer auf Rechtsschutz beinhaltet das Recht auf gleichen und wirksamen Zugang zur Justiz, das Recht auf angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung für erlittene Schäden sowie das Recht auf Zugang zu einschlägigen Informationen über die Verletzung oder Verstöße und über Wiedergutmachungsmechanismen. Der Resolution der Menschenrechtskommission stimmten 40 Staaten zu; 13 enthielten sich. Zu den Staaten, die sich bei der Abstimmung enthielten, gehörte auch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Grund für die Zurückhaltung sind wohl auch die unterschiedlichen Entschädigungsforderungen, denen sich die Bundesrepublik ausgesetzt sieht.

Die Grundprinzipien wurden jedoch ohne förmliche Abstimmung von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 2005 bestätigt.¹⁷

III. Staatshaftungsrecht

Auf einer zweiten Ebene prüfen die Gerichte Ansprüche aus dem Staatshaftungsrecht, namentlich Amtshaftungsansprüche gemäß § 839 BGB i.V.m. Art 131 der Weimarer Reichsverfassung bzw. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Grundgesetz (GG):

1. Die Rechtsprechung des BGH im Fall Distomo

Nach Auffassung des BGH sei grundsätzlich Raum für die Anwendung von Amtshaftungsansprüchen nach dem deutschen Staatshaftungsrecht. Zu betrachten sei jedoch die Rechtslage im Jahr 1944. Zwar seien alle Tatbestandselemente des einschlägigen § 839 BGB erfüllt. Jedoch bestehe keine Einstandspflicht für Kriegshandlungen im Ausland. Nach dem damaligen Verständnis sei eine Einstandspflicht des Staates für Kriegshandlungen nach Amtshaftungsrecht ausgeschlossen. Auch forderte das Reichsbeamtenhaftungsgesetz in der seinerzeit geltenden Fassung „eine Verbürgung der Gegenseitigkeit“. Nach dieser stehen Angehörigen anderer Staaten Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Amtspflichtverletzungen nur zu, wenn einem Deutschen in jenem Staat entsprechende Recht gewährt werden. Die Verbürgung der

¹⁷ UN Doc. A/RES/60/147.

Gegenseitigkeit war zu Griechenland erst ab dem Jahr 1957 gegeben. Diese Ansicht wird vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15.2.2006 gestützt. Daher sind die geltend gemachten Amtshaftungsansprüche im Fall Distomo gescheitert.

Der BGH ließ jedoch offen, ob die getroffenen Aussagen im Lichte des GG und der Weiterentwicklung im Völkerrecht auch noch heute gelten. Damit wurde der Grundstein für die folgende Entscheidung des OLG Köln gelegt.

2. Die Entscheidung des OLG Köln im Verfahren „Brücke von Varvarin“

a) Grundsätze

Nach Ansicht des OLG Köln sind individuelle zivilrechtliche Ansprüche neben eventuellen völkerrechtlichen Ansprüchen der Heimatstaaten der Opfer nicht ausgeschlossen. Das allgemeine Amtshaftungsrecht finde auch für im Ausland begangene Amtshaftungsdelikte Anwendung. Einen Ausschluss für Handlungen während bewaffneter Konflikte gäbe es nicht. Seit dem Inkrafttreten des GG sei das gesamte staatliche Handeln im Lichte des Grundgesetzes auszulegen. Eine vollständige Suspendierung widerspreche dem Menschenbild und dem Anspruch auf Rechtsgewährung des GG. Zu entscheiden sei daher lediglich die Frage wie weit der Schutz des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG im bewaffneten Konflikt reiche. Seit Ende des 2. Weltkrieges sei ein Wandel des humanitären Völkerrechts dahingehend zu verzeichnen, dass mehr und mehr die Rechte und der Schutz des Individuums in den Vordergrund treten. Zur Einhaltung und Betrachtung habe sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet. Obwohl die in Art. 3 des Haager Abkommens und Art. 91 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen festgeschriebenen Schadensersatzansprüche nur zwischen Staaten gelten, könne ein im Rahmen der anerkannten Anspruchsparellität die Geltung des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht verneint werden.

Hier betritt das OLG Köln Neuland: Erstmalig in der deutschen Rechtsprechung wird Opfern und ihren Angehörigen ein individueller Schadensersatzanspruch für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht eingeräumt. Dieser resultiert jedoch nicht aus dem Völkerrecht selbst, sondern aus dem Staatshaftungsrecht.

b) Anwendbarkeit im konkreten Fall

Ein Anspruch besteht nach Ansicht des OLG Köln im konkreten Fall jedoch nicht. Eine Zurechnung aus der bloßen deutschen Beteiligung an den NATO-Luftoperationen käme nicht in Betracht. Vielmehr sei eine Haftung nur anzunehmen, wenn eine konkrete Zurechnung der Schädigung möglich ist. Falls Unterstützungshandlungen durch Luftsicherungsmaßnahmen getroffen worden seien, läge keine schuldhaftige Handlung vor, da es keine Anhaltspunkte für positive Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis von der vorwerfbaren Handlung gäbe. Die generelle Aufnahme der Brücke in die „Zielliste“ falle in einen nicht justiziablen verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum. Die bloße generelle Aufnahme in die Zielliste sei auch nicht generell völkerrechtswidrig, da eine Brücke grundsätzlich als militärisches Ziel anzusehen sei.

c) Revisionsvorbringen

Der Bundesgerichtshof wird sich im Revisionsverfahren mit der Frage auseinanderzusetzen haben, ob die Brücke von Varvarin ein legitimes Ziel für einen Angriff war¹⁸ und ob das Staatshaftungsrecht in bewaffneten Konflikten grundsätzlich Anwendung findet.

IV. Schlussbetrachtung

Es bleibt zu hoffen, dass der BGH im Revisionsverfahren „Brücke von Varvarin“, ebenso wie das OLG Köln, eine grundsätzliche Berechtigung des Einzelnen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzungen des humanitären Völkerrechts bejaht. Doch selbst wenn dies der Fall ist, muss für künftige Verfahren berücksichtigt werden, dass die Durchführung eines Amtshaftungsprozesses für Opfer und deren Angehörige mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist. Zum einen tragen die Kläger die Beweislast, d.h. sie müssen die Verletzungshandlung und die Verursachung beweisen. Dies hat sich im Verfahren „Brücke von Varvarin“ als nahezu unmöglich erwiesen. Weiterhin tragen die Kläger das Prozessrisiko, d.h. wenn sie im Prozess unterliegen, haben sie ihre eigenen Rechtsanwaltskosten, die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts sowie die Gerichtskosten zu tragen. Daher wäre sinnvollerweise unter Heranziehung der „Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von schweren Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung“ zu überlegen, wie allgemeine Mechanismen zur Entschädigung von Opfern von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht geschaffen werden können.

¹⁸ So die Argumentation der Bundesregierung in der Revisionserwiderung vom 18. Mai 2006.